



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 27. Februar 2024
Nummer 2555_300.150.450-1079444

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg wird zwecks einer physischen Strassensperre folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Mürtschenstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartementes vom 8.3.2022: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern: von der Baslerstrasse nach der Flurstrasse.

- 2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 3 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»
am 13. März 2024 veröffentlicht.
- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. Februar 2024 / davkub

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1079444

Mürtschenstrasse

Aufhebung Einbahn

Im Rahmen der Umsetzung der Velovorzugsroute auf der Baslerstrasse wurde auf der Mürtschenstrasse eine Einbahn verfügt, um Schleichverkehr durchs Quartier zu vermeiden. Es hat sich aber gezeigt, dass der Schleichverkehr in der erlaubten Fahrtrichtung über die Mürtschen- und danach über die Buckhauserstrasse zugenommen hat. Entlang der Mürtschen- und Buckhauserstrasse befinden sich die Primar- und Sekundarschule Kappeli und verlaufen diverse Schulwege. Zahlreiche Schulwegübergänge queren die Mürtschen- und Buckhauserstrasse. Um die Schulwegsicherheit und ein quartierverträgliches Verkehrsaufkommen zu gewährleisten, soll der Schleichverkehr unterbunden werden. Zudem wurde von der Stadtpolizei gemeldet, dass es immer wieder Fahrzeuge gibt, die über die Albulastrasse illegal auf die Europabrücke fahren. Um den Schleichverkehr wirksam zu unterbinden, soll eine physische Sperre errichtet werden. Wendemöglichkeiten sind auf beiden Seiten der Sperre möglich, einerseits über die Albulastrasse oder im grosszügigen Einmündungsbereich mit der Albulastrasse; andererseits im Einmündungsbereich zum Solisweg.

Aus diesem Grund ist das Einbahnregime nicht mehr notwendig und soll aufgehoben werden, damit die Zufahrt zu den Liegenschaften an der Mürtschenstrasse gewährleistet bleibt.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

– Verfügungsplan



2/2

- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9

Bestand



Geplanter Vollzug

